

§ 20 Oö. LSG 1970 § 20

Oö. LSG 1970 - Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.06.2018

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist dieses Gesetz von der Agrarbehörde zu vollziehen. Agrarbehörde ist die Landesregierung. (Anm: LGBl.Nr. 108/2011, 90/2013, 40/2018)

(2) Anhängige Verfahren nach dem O.ö. LSG.,LGBl. Nr. 52/1963, sind nach den Bestimmungen des O.ö. LSG. 1970 fortzuführen.

In Kraft seit 31.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at